Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1925	Nr. 28

Inhalt:

(Nr. 13007.) Verordnung über die gesetzliche Miete vom 1. Oktober 1925 ab. Vom 26. September 1925.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes, der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74), des § 4 der Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Dritte Preußische Steuernotverordnung) vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) sowie der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 474) wird für alle Gemeinden, für die keine andere Regelung getroffen wird, über die Berechnung der gesetzlichen Miete mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 folgendes verordnet:

Wegen der gesetzlichen Miete verbleibt es bis auf weiteres bei der Anordnung vom 27. August 1925 (Gesetzsamml. S. 110), betreffend die gesetzliche Miete für den Monat September 1925.

Berlin, den 26. September 1925.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13008.) Verordnung zur Änderung der Preußischen Pachtschutzordnung. Vom 30. September 1925.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel I.

Die Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287) / 27. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 115) erhalten folgende neue Fassungen und Zusätze:

§ 1.

Abs. 3: Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 2.

Abs. 2: Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

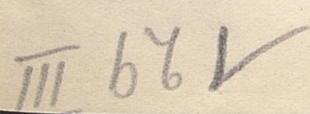
§ 3.

Abs. 3: Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 3a.

Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß für Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als zehn Hektar bewirtschaftet.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Oktober 1925.)



§ 3 b.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann nach Anhörung des Landeskulturamtspräsidenten und der Landwirtschaftskammer für bestimmte Teile des Landes die Größengrenzen (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 3 a) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung heraufsetzen. Die Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizminister; sie wird in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

§ 4.

Abs. 2: Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 6.

Das Pachteinigungsamt wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte vereinigt werden. Wird eine Bestimmung dieses Inhalts getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachteinigungsämter ernannten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachteinigungsamts; diesem sind die Listen zu übersenden.

Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamts ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in einer Pachtschutzsache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu Protokoll festzustellen. Die §§ 46, 47 gelten entsprechend. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

§ 6a.

Das Pachteinigungsamt besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

(Folgt bisheriger § 6 Abs. 2.)

Abs. 3: Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben; ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

(Folgt bisheriger § 6 Abs. 4.)

§ 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4: Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 11.

Abs. 2: Die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 12.

Abs. 2: Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung kann vom Verpächter und vom Pächter gestellt werden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungamts zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig ist.

§ 16, Abs. 1 und 2.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

§ 20.

(Abs. 1 kommt hier in Fortfall.)

§ 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 21a.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das Pachteinigungsamt den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen des Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist versäumt, so hat das Pachteinigungsamt rücksichtlich des Bestehens des Anspruchs die Ausführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schlüssig begründen, über die Höhe gemäß § 2 zu entscheiden. Die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten. Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das streitige Pachtverhältnis durch einstweilige Anordnung (§ 20) geregelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge, welche die Verlängerung oder die vorzeitige Aufhebung (§§ 3 und 4) eines Vertrags zum Gegenstande haben, wenn dessen Bestehen unter den Parteien streitig ist.

§ 22.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

§ 24.

Soweit in den §§ 12 bis 23 nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte die Vorschriften der Zivilprozeßordnung

§§ 59 bis 63 über Streitgenossenschaft,

§§ 79 bis 90 über Prozeßbevollmächtigte und Beistände — indessen mit der Maßgabe, daß auch eine Vertretung durch die Berufsorganisation zulässig ist, der der Vertretene als Pächter (Heuerling) oder Verpächter angehört,

§§ 128 bis 165 über die mündliche Verhandlung, § 157 indessen mit der sich aus dem Vorsatz ergebenden Maßgabe,

§§ 319 und 321 über Berichtigungen und Ergänzung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 319 durch den Vorsitzenden erfolgen kann und daß die Frist des § 321 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) an den Beschwerdeführer beginnt,

sinngemäß Anwendung.

Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann eine Pachtschutzsache zur Feriensache erklären, wenn sie besonderer Beschleunigung bedarf.

§ 25.

Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 41, 42) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden. Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so kann die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 28.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 22 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 32.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, die Berufsorganisation (§ 24) muß die Vertretungsmacht des für sie handelnden Organs bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist zu den Akten nachweisen. Zum Nachweise genügt eine schriftliche Erklärung des Vertretenen.

§ 35.

(Fällt hier fort.)

Hinter § 37 ist einzuschalten:

3. Berufung.

§ a.

Beträgt der Jahrespachtzins über 500 Reichsmark, so ist neben der Rechtsbeschwerde auch die Berufung zulässig.

Wird in einer berufungsfähigen Sache von einer Partei die Rechtsbeschwerde eingelegt, so hat die andere Partei das Recht, binnen zwei Wochen seit Zustellung der Rechtsbeschwerde in das Berufungsverfahren überzugehen. Der Übergang erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Beschwerdegericht unter Zustellung einer Abschrift an den Gegner. Das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte gilt in diesem Falle als ein Teil des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte.

Der Jahrespachtzins ist unter Einrechnung des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen. Die Feststellung erfolgt durch das Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen. Stellt dieses infolge Hinzurechnung von Naturalleistungen den Jahrespachtzins auf über 500 Reichsmark fest, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung in das Berufungsverfahren übergehen. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ b.

Über die Berufung entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Dieser treten für die mündliche Verhandlung je ein Pächter und Verpächter aus den Pachtungen mit über 500 Reichsmark Jahrespachtzins als Beisitzer hinzu, die unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 6a und 7 aus dem Bezirke des Landgerichts zu ernennen sind.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die §§ 8 bis 10 sinngemäß.

§ c.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

§ d.

Das Berufungsgericht hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die angefochtene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dieses zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist. Die §§ 272, 272a und 272b, 279a, 282 bis 286, 529 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Sache durch vorbereitende Schriftsätze anordnen.

§ e.

Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt und in der Rechtsbeschwerdeinstanz sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anordnung und Ausführung einer Beweisaufnahme nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch den zum Berichterstatter bestellten Richter vorgenommen werden kann. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die für die mündliche Verhandlung bestimmten Beisitzer (§ b Abs. 1 Satz 2) an der Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder durch Augenschein teilnehmen.

§ f.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch Urteil. § 37 gilt entsprechend.

Leidet das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht die Entscheidung des Pachteinigungsamts aufheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Berufungsgerichts zurückverweisen. Die Entscheidung über die Kosten ist der Endentscheidung vorzubehalten. Das Pachteinigungsamt, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

4. Rechtsentscheid.

§ g.

Will ein Landgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde oder Berufung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter

Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergerichte getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

5. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 38 wie bisher.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 39 Abs. 1 und 2.

Für das Verfahren in Pachtschutzsachen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Antrag vor Anberaumung eines Termins mit Beisitzern zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf eins vom Hundert und wenn die Zurücknahme nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung erfolgt, auf zwei vom Hundert. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt zwei Reichsmark. Bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Verfahren (Streitgenossenschaft, § 24) ist die Gebühr vom Gesamtstreitwerte, welcher durch Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte zu ermitteln ist, zu berechnen; die Haftung der einzelnen Streitgenossen bestimmt sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Streitwerte.

§ 41 Abs. 1.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden; insbesondere sollen die Kosten dem Antragsgegner zur Last gelegt werden, wenn dieser den Vorschlag zu einem billigen Vergleich abgelehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat.

§ 43.

In der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 ohne den § 42 Abs. 1 Halbsatz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Entscheidung auf das Rechtsmittel geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Als Gerichts- und Anwaltsgebühr wird das Anderthalbfache der Gebührensätze erster Instanz erhoben.

Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte; das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels. Die Vorschrift über die Mindestgebühr bleibt jedoch unberührt

Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

§ 44.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamte von dessen Vorsitzenden getroffen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 48.

Die Pachtschutzordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen auf Grund der im § 3b gegebenen Ermächtigung nachträglich eine Veränderung der Größengrenze des Pachtlandes eintritt.

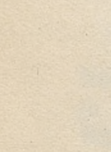
Ist bei einer berufungsfähigen Sache (§ a Abs. 1) am Tage des Inkrafttretens der Verordnung die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, so kann statt der Rechtsbeschwerde die Berufung eingelegt oder aus der Rechtsbeschwerde in die Berufung übergegangen werden; § a Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, fallen nicht unter die Pachtschutzordnung. Dieses gilt nicht für die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Verträge.

§ 49.

Die zur Ausführung der Pachtschutzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 7 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Artikel II.



Der Justizminister wird ermächtigt, die Preußische Pachtschutzordnung 1925, wie sie sich aus der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287), der Verordnung zur Änderung der Preußischen Pachtschutzordnung usw. vom 27. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 115) und aus dieser Verordnung ergibt, in entsprechender Reihenfolge und Numerierung der Paragraphen unter dem Datum dieser Verordnung in der Preußischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Wo in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. September 1922 und der Verordnung zur Änderung der Preußischen Pachtschutzordnung vom 27. Februar 1924 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung 1925 an deren Stelle.

Berlin, den 30. September 1925.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Mariendrebber, Kreis Diepholz, für die Herstellung eines öffentlichen Verkehrswegs zwischen der neu zu erbauenden Huntebrücke und der Landstraße Diepholz–Barnstorf durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 32 S. 160, ausgegeben am 8. August 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juli 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung vom Kraftwerk Niederrhein bei Wesel nach Hamborn durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 33 S. 243, ausgegeben am 15. August 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für den Bau von Überlandleitungen und über das Erlöschen des der staatlichen Elektrizitätsverwaltung in Hannover durch Erlaß vom 8. Juni 1922 verliehenen Enteignungsrechts durch die Amtsblätter
   der Regierung in Hannover Nr. 34 S. 166, ausgegeben am 22. August 1925, und
   der Regierung in Hildesheim Nr. 33 S. 144, ausgegeben am 15. August 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. August 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 36 S. 301, ausgegeben am 5. September 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.